

Änderungsanträge und Entschließungsantrag

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses
für Inneres, Digitalisierung und Migration
– Drucksache 16/8811**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/8484**

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Polizei in Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher Vorschriften

1. Änderungsantrag

der Fraktion der FDP/DVP

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 27 Absatz 1 Nummer 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 2 bis 6.
2. § 34 Absatz 1 Nummer 3 wird aufgehoben. Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 3 bis 5.

16. 09. 2020

Dr. Rülke, Dr. Goll, Weinmann
und Fraktion

Begründung

Mit dem Änderungsantrag wird die Streichung der zusätzlich vorgesehenen Möglichkeit der Personenfeststellung und der Durchsuchung beabsichtigt. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Identitätsfeststellungen und Durchsuchungen bei einer Person auch dann möglich sein sollen, wenn „sie bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen angetroffen wird, die ein besonderes Gefährdungsrisiko im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 2 aufweisen und dort erfahrungsgemäß mit der Begehung von Straftaten gegen Leib, Leben oder Sachen von bedeutendem Wert zu rechnen ist“.

Wie die öffentliche Anhörung und weitere schriftliche Stellungnahmen ergeben haben, begegnet die Vorschrift durchwegs verfassungsrechtlichen Bedenken.

Zwar sind Maßnahmen im Vorfeld der Gefahrenabwehr grundsätzlich zulässig. Diese erfordern aber eine Begrenzung aus sich heraus. In seiner Entscheidung vom 18.12.2018, Aktenzeichen 1 BvR 142/15, führt das Bundesverfassungsgericht aus:

„Die Durchführung von Kontrollen zu beliebiger Zeit und an beliebigem Ort ins Blaue hinein ist mit dem Rechtsstaatsprinzip grundsätzlich unvereinbar.“

Dies ist durch den neuen Tatbestand der Fall, weshalb dieser gestrichen werden soll.

Hinzu kommt, dass weder die Landesregierung noch die Anhörung überhaupt nur einen konkreten Anwendungsfall aufzeigen konnte, bei dem Kontrollen, die nach geltender Rechtslage unzulässig sind, nunmehr ermöglicht worden wären.

2. Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird § 44 wie folgt geändert:

1. Absatz 5 Satz 2 und Satz 3 werden wie folgt gefasst:

„In Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräumen ist eine Maßnahme nach Satz 1 nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib oder Leben einer Person zulässig. In Wohnungen ist eine Maßnahme nach Satz 1 nicht zulässig.“

2. Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.

3. Absatz 8 Satz 3 wird aufgehoben.

16. 09. 2020

Dr. Rülke, Dr. Goll, Weinmann
und Fraktion

Begründung

Für die Verwendung einer Bodycam in Wohnungen fehlt es an einer Ermächtigungsgrundlage. Eine Rechtfertigung für diesen Grundrechtseingriff kann insbesondere nicht durch Artikel 13 Grundgesetz hergeleitet werden. Die Ausweitung der Bodycams auf Wohnungen ist daher verfassungswidrig.

Vom Wohnungsbegriff des Artikel 13 mitumfasst sind auch Geschäftsräume, allerdings ist der Schutz gegenüber Wohnungen abgestuft (Maunz/Dürig/Papier, 90. EL Februar 2020, GG Art. 13 Rn. 20; so auch Prof. Dr. Andreas Nachbar auf Seite 50 seiner schriftlichen Stellungnahme). Daher soll der Einsatz einer Bodycam in Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräumen unter den Voraussetzungen zulässig sein, wie sie der ursprüngliche Gesetzentwurf für Wohnungen vorsah. Damit wird auch die Wertung des Gesetzentwurfs korrigiert, die faktisch keine Unterschiede zwischen dem öffentlichen Raum einerseits und Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräumen andererseits vornahm, was mit Artikel 13 Grundgesetz unvereinbar ist.

3. Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird § 99 Absatz 1 Satz 1 wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

2. Es werden die folgenden Nummern 6 und 7 eingefügt:

„6. die Polizei anzuweisen, Verarbeitungsvorgänge, gegebenenfalls auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums, mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen, insbesondere durch die Anordnung der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder Einschränkung der Verarbeitung,

7. eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung der Verarbeitung, einschließlich eines Verbots, zu verhängen.“

22. 09. 2020

Dr. Rülke, Dr. Goll, Weinmann
und Fraktion

Begründung

Mit dem Änderungsantrag wird die mangelhafte Umsetzung von Artikel 47 der Richtlinie (EU) 2016/680 korrigiert. Gemäß Artikel 47 Absatz 1 Satz 1 müssen Aufsichtsbehörden über „wirksame“ Untersuchungsbefugnisse verfügen. Beispiele für wirksame Untersuchungsbefugnisse werden in Artikel 47 Absatz 2 genannt. Dieser, nicht abschließende, Katalog, beinhaltet drei Beispiele, von denen lediglich die in Buchstabe a genannte Warnung vor Verstößen durch den bisherigen § 99 Absatz 1 Satz 1 umgesetzt wird.

Dagegen verzichtet der Gesetzentwurf ganz bewusst auf die Einräumung von jeglichen rechtsverbindlichen Rechten für die zuständige Aufsichtsbehörde. Dazu gehören insbesondere auch die in Artikel 47 Absatz 2 Buchstaben b und c genannten Rechte der Aufsichtsbehörde, die Polizei zu rechtskonformer Datenverarbeitung anzuweisen und bei Zuwiderhandlung auch die Datenverarbeitung zu beschränken oder zu verbieten.

Damit werden der Aufsichtsbehörde zentrale Befugnisse genommen, die Einhaltung geltenden Rechts nicht nur anzumahnen, sondern auch wirksam in eigener Kompetenz durchzusetzen. Zu Recht weist daher auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in seiner Stellungnahme darauf hin:

„Die in § 99 der Aufsichtsbehörde eingeräumten Befugnisse weisen keinen rechtsverbindlichen Charakter (so ausdrücklich die Begründung) auf. Damit ist die Aufsichtsbehörde nicht in der Lage, die Anwendung der datenschutzrechtlichen Regelungen des Polizeigesetzes durchzusetzen, was nach § 98 Absatz 1 Nummer 1 aber zu deren Aufgaben gehört. Die Beschränkung auf unverbindliche Maßnahmen setzt die Richtlinie (EU) 2016/680 insoweit nicht um. Dies ist ein gravierender Mangel, der, sollte der Gesetzentwurf in diesem Punkt nicht nachgebessert werden, letztlich einer gerichtlichen Klärung bedarf.“

4. Änderungsantrag der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die §§ 12 bis 16 sowie die Vorschriften des 3. Abschnitts gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 1.“

22. 09. 2020

Stoch, Gall, Binder
und Fraktion

Begründung

Die gesetzliche Beschreibung des Anwendungsbereichs für die Datenverarbeitung in § 11 Absatz 1 ist teilweise verfassungswidrig. Es liegt ein Verstoß gegen die im Grundgesetz geregelte Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern vor. Der Landesgesetzgeber hat keine Gesetzgebungskompetenz zum Erlass allgemeiner Bestimmungen zur Datenverarbeitung für die Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten. Für den Bereich des Strafprozessrechtes bzw. das Verfolgen von Straftaten ist der Bundesgesetzgeber vorrangig zuständig, der von seiner Gesetzgebungskompetenz auch Gebrauch gemacht hat.

5. Änderungsantrag der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 27 Absatz 1 Nummer 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 2 bis 6.
2. § 34 Absatz 1 Nummer 3 wird aufgehoben. Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 3 bis 5.
3. § 35 Nummer 4 wird aufgehoben. Die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden die die Nummern 4 bis 8.

22. 09. 2020

Stoch, Gall, Binder
und Fraktion

Begründung

Wir sehen keine Notwendigkeit für diese neuen Rechtsgrundlagen. Auch in der Anhörung konnte niemand überzeugend erklären, warum es an dieser Stelle weitergehende Regelungen bedarf. Es deutet vieles darauf hin, dass es sich um eine „lex Fußball“ handelt, allerdings ist nicht ersichtlich, warum es diese Regelung – im Fokus sind laut Gesetzesbegründung Hochrisikospiele – bedarf. Personenkontrollen sind bereits jetzt möglich.

§ 27 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 44 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist mit den Verfassungsgrundsätzen der Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar.

Die zu § 27 Absatz 1 Nummer 2 geäußerten Bedenken treffen auch auf die Personen- und Sachdurchsuchungen in § 34 Absatz 1 Nummer 3 und § 35 Nummer 4 zu. Erschwerend kommt hier hinzu, dass es sich im Vergleich zur schlichten Personenfeststellung um deutlich intensivere Grundrechtseingriffe handelt. Dies wird aber im Gesetz nicht berücksichtigt.

Zudem sind Regelungen, die dem Bestimmtheitsgebot nicht entsprechen, in ihrer Anwendbarkeit auch für die Polizei äußerst schwierig.

**6. Änderungsantrag
der Fraktion der SPD**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 § 44 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 Satz 2 und 3 werden aufgehoben.
2. Absatz 6 wird aufgehoben.
3. Absatz 7 wird aufgehoben.
4. Absatz 8 Satz 2 und 3 werden aufgehoben.

22. 09. 2020

Stoch, Gall, Binder
und Fraktion

Begründung

Die vorgelegten Regelungen zum Einsatz von Bodycams in Wohnungen und in Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen sind verfassungswidrig. Es bedarf einer Änderung von Artikel 13 Grundgesetz.

7. Entschließungsantrag der Fraktion der FDP/DVP

Der Landtag wolle beschließen:

I. Festzustellen,

1. dass eine exzellente Ausstattung der Polizei mit Sachmitteln und Personal entscheidend für eine erfolgreiche Polizeiarbeit und mehr Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger ist;
2. dass im Hinblick auf die Personalsituation die Polizei Sicherheit und die Möglichkeit einer langfristigen und verlässlichen Planung braucht und es eine Sicherheit nach Kassenlage nicht geben darf, da die Gewährleistung der Inneren Sicherheit und die Wahrung des staatlichen Gewaltmonopols Kernaufgaben des Staates sind;
3. dass mit Blick auf immer komplexere polizeiliche Sachverhalte einerseits, etwa bei umfangreichen Wirtschaftsstrafsachen oder im Bereich der Organisierten Kriminalität oder der Cyberkriminalität, und zunehmenden Herausforderungen im öffentlichen Raum – erinnert sei nur an die Stuttgarter Krawallnacht – es dabei einer kontinuierlichen Verbesserung der Personalsituation bedarf;
4. dass bei der Aufstellung der künftigen Haushalte ab dem Jahr 2022 die Maßnahmen unterstützt werden, die im Bereich der Einstellungen von Polizeianwärterinnen und Polizeianwärttern einen Einstellungskorridor gewährleisten, der jährlich deutlich im vierstelligen Bereich liegt.

II. Die Landesregierung zu ersuchen,

1. auch in den künftigen Haushalten ab dem Jahr 2022 sicherzustellen, dass die Polizei die nötigen Sachmittel und das erforderliche Personal erhält;
2. bei der Aufstellung der künftigen Haushalte ab dem Jahr 2022 die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um im Bereich der Einstellungen von Polizeianwärterinnen und Polizeianwärttern einen Einstellungskorridor zu gewährleisten, der jährlich deutlich im vierstelligen Bereich liegt.

29. 09. 2020

Dr. Rülke, Dr. Goll, Weinmann
und Fraktion

Begründung

Die personelle Situation bei der Polizei unterliegt immer wieder größeren Schwankungen. Dies ist einerseits Folge einer von Jahr zu Jahr unterschiedlichen Zahl von ausscheidenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Andererseits variiert auch die Zahl danach, wie viele Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter in den regulären Polizeidienst eintreten. Mit Blick darauf, dass die Dauer der Ausbildung für die Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter mehrere Jahre dauert, muss der Personalbedarf daher immer mehrere Jahre im Voraus ermittelt werden.

Maßgebliche Grundlage für die Bedarfsermittlung stellt dabei die Altersstruktur der Polizei dar. Auch hierbei kommt es zu gewissen Schwankungen, weil der exakte Zeitpunkt der Pensionierung bei Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten individuell ist. Im Wesentlichen lassen sich hieraus verlässliche Grundlagen ermitteln.

Mit der Beantwortung der Ziffer 3 des Antrags der Abgeordneten Prof. Dr. Ulrich Goll u. a. FDP/DVP Fraktion betreffend Langfristige Personalplanung bei der Landespolizei, Drucksache 16/8617, legte das Innenministerium Zahlen für die Altersstruktur der Landespolizei vor. Demnach stellen die Jahrgänge 1959 bis 1963 einen überdurchschnittlichen Anteil an der Altersstruktur der Polizei. Dies führt dazu, dass bis zum Jahr 2025 nach den Planungen des Innenministeriums mit einer überdurchschnittlichen Zahl an ausscheidenden Beamten zu rechnen ist (Ziffer 1 des Antrags der Abgeordneten Prof. Dr. Ulrich Goll u. a. FDP/DVP Fraktion, betreffend Langfristige Personalplanung bei der Landespolizei, Drucksache 16/8617).

Gleichzeitig erreicht die Zahl der Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter ihre Höchstzahl im Jahr 2021. Danach geht diese sukzessive zurück. Die jetzige Personalplanung des Innenministeriums geht im Jahr 2026 von 2.050 Polizeianwärterinnen und Polizeianwärtlern aus. Dies wäre gegenüber dem Höchststand im Jahr 2021 ein Rückgang um rund 55 %.

Um auch in den Folgejahren die Zahl der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten kontinuierlich zu erhöhen bedarf es bereits in den vorhergehenden Jahren einer Ausweitung der Zahl der Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter ab dem Jahr 2022. Insoweit muss es das Ziel sein, die in der Planung des Innenministeriums vorgesehene Zahl von Polizeianwärterinnen und Polizeianwärtlern frühzeitig aufzustocken.